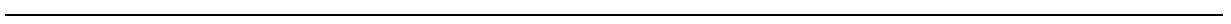




Gemeinde
Bad Überkingen
Gesundheit und Natur

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 27. Februar 1976
mit Änderung vom
17. Dezember 1976
11. Dezember 2001



Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 15. Juni 1976

Gemeinde Bad Überkingen

Aufgrund der §§ 18 und 21 Abs. 2 des Straßengesetzes Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (Ges.B.S. 127), § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl.S. 71) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl.S. 1/76) hat der Gemeinderat am 27. Dezember 1976 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die in der Baulast der Gemeinden stehen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gelten für Gehwege in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen die für diese Straßen erlassenen Regelungen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

§ 3 Erlaubnis Antrag

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze werden Gebühren nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Straßengesetzes eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht erforderlich ist. Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so wird auf volle 50 - Cent aufgerundet.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im übrigen in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Haushaltsjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.
- (3) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.
- (4) Abs. 1 gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 23 Abs. 1 des Straßenbaugesetzes nach bürgerlichem Recht richtet.
- (5) Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Raumes enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld

Die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Gehwege, Straßen und Plätze. Sind für die Sondernutzungsgebühren wiederkehrende Jahresbeiträge zu entrichten, so entsteht die Sondernutzungsgebühr für das laufende Haushaltsjahr mit der Erteilung der Erlaubnis, die nachfolgenden Gebühren entstehen mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Gebühr zu entrichten ist.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Haushaltsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeiträge werden mit Beginn eines jeden Haushaltsjahres ohne Bekanntgabe fällig. Gebühren, die in Vomhundertsätzen des Umsatzes festgesetzt sind, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld an den Schuldner fällig. Erfolgt die Feststellung des Umsatzergebnisses nur einmal jährlich, sind auf die voraussichtliche Gebührenschuld vierteljährlich Abschlagszahlungen zu leisten, die jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Zahlung fällig sind.

§ 8 Gebührenerstattung

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zu Grunde liegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5 Euro werden nicht erstattet.

§ 9 Festsetzung und Erstattung der Sondernutzungsgebühren

Die Sondernutzungsgebühr wird von derjenigen gemeindlichen Dienststelle festgesetzt und erstattet, die die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Dies gilt für die Fälle des § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 10 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 11 Schlussbestimmungen



- (1) Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1 bis 3 des Straßengesetzes als Sondernutzungen gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzungen an Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen entsprechenden oder widersprechenden Regelungen außer Kraft.
- (3) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Überkingen, den 15. Juni 1976

gez. Stirn
(Bürgermeister)

Anlage zu der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebräuchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 23 Abs. 1 Straßengesetz die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Die Mindestgebühr beträgt in jedem Fall 1,50 Euro.

Lfd.Nr	Art der Sondernutzung	Gebühr in €
I. Anbieten von Leistungen		
1	Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä. je qm	tägl. 1,50 - 15,00 mtl. 10,00 - 153,00
2	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb u.ä. je qm beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer einer Saison	0,50 - 10,00
3	Zeitungsständer auf öffentlichen Verkehrsflächen und im Luftraum	jährl. 2,50 - 51,00
4	Aufstellen und Ausstellen von Gegenständen, auch Lebensmitteln, zum Verkauf (außerhalb der vom Gemeinderat festgelegten Sperrzonen)	tägl. 1,50 - 15,00 wö. 5,00 - 25,50 jährl. 10,00 - 204,50
5	Verkaufswagen ohne festen Standort (auss. Ziff. 1)	mtl. 1,50 - 5,00 jährl. 10,00 - 153,50
6	Musikalische Darbietungen, Kleinstverkauf von Waren (Bauchläden) auch Zeitungen und Zeitschriften u.ä.	tägl. 1,50 - 5,00 mtl. 2,50 - 25,50 jährl. 15,00 - 51,00
7	Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentlichen Parkplätzen je Veranstaltung	5,00 - 255,50
8	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	tägl. 1,50 - 15,00 wö. 2,50 - 51,00 jährl. 5,00 - 511,00
II. Anlagen und Einrichtungen / Werbung		
Unter Werbung im Sinne dieser Satzung sind alle örtliche gebundenen Einrichtungen zu verstehen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gehwege oder Beruf dienen.		
9	Auslagenbretter je angefangene 0,5 qm (innerhalb des Sperrbezirks werden Auslagenbretter nicht gestattet)	mtl. 0,50 - 2,50 jährl. 1,00 - 10,00
10	Schaukästen je angefangene 0,5 qm Grundfläche	mtl. 0,50 - 5,00 jährl. 2,50 - 25,50
11	Automaten je angefangene 0,2 qm Grundfläche	jährl. 5,00 - 51,00

Lfd.Nr	Art der Sondernutzung	Gebühr in €
12	Gebührenfrei sind a) Automaten, Warenauslagen und Schaukästen, die innerhalb einer Höhe von 3m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen oder entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn beanspruchen; b) Automaten und Schaukästen, die durch die Anlieger selbst genutzt werden.	
13	Tribünen je qm beanspruchter Straßen bzw. Gehwegfläche bei Veranstaltungen	0,10 - 0,50
14	Werbeanlagen a) Schilder und Tafeln, die nicht unter Buchstabe b) fallen <i>Anmerkung: Bei Schildern und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, ermäßigt sich der Gebührenrahmen auf die Hälfte, soweit sie nicht nach Nr. 14 b) gebührenfrei sind. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.</i> b) Gebührenfrei sind aa) Werbeanlagen, die nicht höher als 3 m über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche am Rande der Fahrbahn angebracht sind und nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, höchstens jedoch 30 cm in den Luftraum über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche hineinragen. bb) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze und Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen. cc) Schilder und Tafeln am Ort der Leistung, soweit sie lediglich den Geschäftsinhaber oder die Firma bezeichnen. dd) Schilder und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, bis zu einer Größe von 0,5 qm. ee) Werbeanlagen über Gehwegen, oder falls solche nicht vorhanden sind, über den entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für den Schluss- und Ausverkauf.	wö. 2,00 - 5,00 jährl. 10,00 - 51,00
15	Litfaßsäulen u.ä. Werbeeinrichtungen	10% - 50% des Jahresumsatzes
16	Bewegliche Außenwerbung a) Plakatträger je Person b) Werbefahrzeuge je Fahrbahn	tägl. 0,50 - 15,00 tägl. 2,50 - 25,50
17	Verteilen von Druck- und Werbeschriften je Person und Tag	tägl. 1,00 - 10,00
III. Überbauungen, Überspannungen, Verlegungen u. dgl.		
18	Überbauungen des öffentlichen Straßenraumes a) Vorziehen von Stockwerken, Vordächern, Erkern und Balkonen in den Luftraum je angefangener qm Grundflächen b) des Grund- und Bodens (einschließlich Lichtschächte usw.) je angefangener qm Grundfläche	jährl. 0,50 - 2,50 jährl. 0,50 - 2,50

Lfd.Nr	Art der Sondernutzung	Gebühr in €
19	<p>Kreuzungen</p> <p>a) Leitungen (über- und unterirdisch) aller Art mit ihrem Zubehör sowie Untertunnelungen je lfd. m ausgenommen die in Anmerkung je 1-3 genannten Leitungen.</p> <p><i>Anmerkung</i></p> <p>1) Für Leitungen der öffentlichen Versorgung und der Abwasserbeseitigung gelten die aufgrund von § 23 Abs. 1 StrG getroffenen Vereinbarungen über das Entgelt für die Straßenbenutzung.</p> <p>2) Für Fernsprech- und Telegraphenleitungen wird nach den Vorschriften des Telegraphenwegegesetzes vom 18.12.1899 (RGL.S. 705) kein Entgelt erhoben.</p> <p>3) Für Oberleitungen von Eisenbahnen im Sinne des Landeseisenbahngesetzes und für Seile und Leitungen von Seilbahnen, die Eisenbahnen im Sinne des Landeseisenbahngesetzes sind, gelten, die aufgrund des § 19 a) des Landeseisenbahngesetzes i.d.F. des § 73 StrG getroffenen Vereinbarungen über das Entgelt für die Straßenbenutzung.</p> <p>4) Für Oberleitungen von Straßenbahnen und O-Bussen, die aufgrund der §§ 32 und 41 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21.3.1961 (BGBl. I S. 241) getroffenen entsprechenden Regelungen.</p> <p>b) Schienen- und Schwebelbahnen, ausgenommen die dem öffentlichen Verkehr dienenden Schienen- und Schwebelbahnen einschließlich der Anschlussbahnen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Eisenbahn-Kreuzungsgesetzes vom 14.8.1963 (BGBl. I S. 681) und der diesen gleichgestellten Eisenbahnen im Sinne des Landeseisenbahngesetzes</p> <p>aa) bei höhengleicher Kreuzung</p> <p>bb) bei Über- und Unterführungen</p> <p>c) Förderanlagen und ähnliches mit ihrem Zubehör</p> <p>d) Über- und Unterführung privater Wege</p> <p><i>Anmerkung</i></p> <p><i>Wird ein Straßenkörper nicht in Anspruch genommen, ermäßigt sich der Gebührenrahmen nach den Buchstaben a) - d) auf die Hälfte</i></p>	<p>wö. 0,50 - 2,00</p> <p>mtl. 0,50 - 5,00</p> <p>jährl. 1,00 - 15,00</p> <p>jährl. 25,00 – 511,00</p> <p>jährl. 5,00 - 51,00</p> <p>jährl. 5,00 – 102,00</p> <p>jährl. 10,00 – 255,50</p>
20	<p>Längsverlegungen</p> <p>a) Leitungen aller Art mit ihrem Zubehör, ausgenommen die in Anmerkung 1-3 zu Nr. 19 a) genannten Leitungen</p> <p>aa) bei Verlegung im Straßenkörper je angefangene 100 m</p> <p>bb) bei Verlegung auf Masten je angefangene 100 m</p> <p>b) Gleise von Schienenbahnen, ausgenommen die dem öffentlichen Verkehr dienenden Schienenbahnen einschließlich der Anschlussbahnen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14.8.1963 (BGBl. I S. 681) und der diesen gleichgestellten Eisenbahnen im Sinne des Landeseisenbahngesetzes je angefangene 100 m Gleise</p> <p><i>Anmerkung</i></p> <p><i>Die Anmerkung zu Nr. 19 a) gilt entsprechend.</i></p>	<p>jährl. 5,00 – 51,00</p> <p>jährl. 2,50 - 15,00</p> <p>jährl. 5,00 – 51,00</p>



Lfd.Nr	Art der Sondernutzung	Gebühr in €
IV. Lagerungen		
21	Baubuden, Gerüste, Arbeitswagen, Baustofflagerungen, Baumaschinen und -gerätschaften mit oder ohne Bauzaun sowie Baugrubenumschließungen und Baustellenumschließungen anlässlich von Hochbauten, auf Straßen oder Gehwegflächen je qm mindestens	tägl. 0,05 - 0,15 mtl. 0,25 - 1,00 tägl. 2,50 mtl. 15,00
22	Lagerungen von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter Nr. 21 fällt je qm mindestens	tägl. 0,10 - 0,25 1,50
V. Übermäßige Benutzung von Straßen wie Transporte u.ä.		
23	Genehmigte sportliche Veranstaltungen, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	tägl. 10,00 – 511,00
24	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von Straßen einschließlich Umzüge und sonstige Veranstaltungen Gebührenfrei sind Umzüge anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interessen.	tägl. 1,50 - 25,00 mtl. 1,50 - 51,00 jährl. 25,50 - 250,00
VI. Feldwegbenutzung		
25	Befahren von Feldwegen zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken pro Fahrzeug bis 500 m bis 1500 m über 1500 m	tägl. 1,50 - 5,00 wö. 2,50 - 10,00 mtl. 5,00 - 25,50 jährl. 25,00 - 102,00 tägl. 2,50 - 7,50 wö. 5,00 - 15,00 mtl. 10,00 - 36,00 jährl. 25,00 - 102,00 tägl. 5,00 - 15,00 wö. 7,50 - 25,50 mtl. 15,00 - 51,00 jährl. 102,00 - 255,50